



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 581, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat am **29.06.2021** folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

„Hertenwasen – 1. Änderung“

Balingen, Gemarkung Engstlatt

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil des Büro Wick + Partner, Stuttgart, vom 02.03.2021 im Maßstab 1:500

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan (§ 10 BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil des Büro Wick + Partner, Stuttgart, vom 02.03.2021 im Maßstab 1:500
2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 02.03.2021 und Örtlichen Bauvorschriften vom 02.03.2021

- Anlage 1 -

- Anlage 2 -

§ 2

Anlagen des Bebauungsplanes

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan beigelegt

1. die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 11.12.2019, Büro Dr. Grossmann, Balingen
2. die Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Manfred Spinner, ISIS, Riedlingen, vom Februar 2021 mit Textteil und Plänen

- Anlage 4 -

- Anlage 5 -

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 02.03.2021 enthaltenen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften vom 02.03.2021 in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil.

- Anlage - 2 -
- Anlage - 1 -

§ 4

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 02.03.2021

- Anlage 3 -

Artikel III

Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

§ 1

Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 02.03.2021 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil.

- Anlage 2 -
- Anlage 1 -

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 02.03.2021

- Anlage 2 -

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 02.03.2021

- Anlage 3 -

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung der Genehmigung nach § 10 Absatz 3 BauGB bzw. des Satzungsbeschlusses in Kraft. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung treten gleichzeitig alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

Der Grünordnungsplan und das Entwässerungskonzept zum rechtskräftigen Bebauungsplan Hertenwasen – Teil 1 gelten unverändert.

ausgefertigt:

Balingen,

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister